

# I. Einführung

## A. Zielsetzung

Nach der gängigen Definition von Paul Kirn kommen „alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen, aus denen Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden kann“, als historische Quellen in Frage. Dieser weite Quellenbegriff umfasst neben Textquellen (schriftlichen Quellen) auch Bild- und Sachquellen (dingliche Quellen) sowie die mündliche Überlieferung („oral history“), deren Auswertung teils spezifische Anforderungen stellt und besondere Kenntnisse (bei dinglichen Quellen etwa archäologisches oder bei Bildquellen kunsthistorisches Grundwissen) erfordert. Ein für den rechtshistorischen akademischen Unterricht konzipiertes Quellenbuch beschränkt sich naturgemäß auf schriftliche Quellen.

Die in der vorliegenden Sammlung vereinigten Textquellen dienen dabei der begleitenden (auch eigenständig durch die Studierenden vorzunehmenden) Lektüre während des Lernprozesses und der Prüfungsvorbereitung. Sie sollen das in der Hauptvorlesung bzw in den gängigen Lehrbehelfen vermittelte, den Studienanfängern oftmals sehr abstrakt anmutende Wissen durch konkrete Quellen exemplifizieren und hierdurch das Verständnis für rechtshistorische Phänomene vertiefen: So können einige ausgewählte Einträge in spätmittelalterlichen Rechtsgeschäftsbücher (Nr. 39 und 40) viel über Aufbau, Struktur und Funktionen dieses Quellentyps vermitteln; Beispiele für Policeygesetze vermögen die Zielsetzungen der „guten Policey“ als Leitkategorie gesetzgeberischen Handelns in Spätmittelalter und Früher Neuzeit anhand konkreter Regelungsmaterien (Bettelei, Glücksspiel) zu veranschaulichen (Nr. 43 und 61); in Konfrontation von Ausschnitten des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit älteren Kodifikationsstufen respektive -entwürfen werden Leistungen und Fortschritte der österreichischen Privatrechtskodifikation unmittelbar greifbar (Nr. 90, 102 und 113); die Gegenüberstellung älterer Normen über die persönlichen Ehwirkungen mit Entwicklungslinien der Nachkriegszeit lässt in aller Deutlichkeit die grundlegende Zäsur erkennen, die mit der gesetzlichen Festschreibung des partnerschaftlichen Ehemodells einherging (Nr. 123); diese Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Das Quellenbuch dient somit generell der Veranschaulichung und Vertiefung des Lehr- und Lernstoffs, fungiert freilich darüber hinaus ganz spezifisch als Lehrbehelf für rechtshistorische Übungen.

## B. Zur Quelleninterpretation

### 1. Allgemeines

Die Textinterpretation (Auslegung, Exegese) gehört zu den Kernaufgaben der Juristin und des Juristen. Diese Fertigkeit lässt sich freilich nicht nur anhand von juristischen Texten der Gegenwart bzw Normen des geltenden Rechtes einüben, sondern gleichermaßen anhand rechtshistorischer Quellen. Im Gegensatz zum Eindruck, der bei Studierenden eventuell im weiteren Verlauf ihres Studiums mit Hinweis auf die „herrschende Lehre“ hervorgerufen werden könnte, ist inzwischen hinreichend abgesichert, dass ein vollständiges und abschließend verbindliches Textverständnis erkenntnistheoretisch schlichtweg nicht möglich ist. Man spricht von der sogenannten hermeneutischen Distanz (hermeneutische Differenz): Der Autor (gegebenenfalls die Autoren) eines (juristischen) Textes (zB der Gesetzgeber, ein Kommentator oder ein Gutachter) wird nicht nur von den sein Leben determinierenden Zeitverhältnissen unweigerlich geprägt, sondern auch von gesamtgesellschaftlichen, sozialen, gruppenspezifischen und individuellen Wertvorstellungen, von denen er sich unmöglich zur Gänze lösen kann und die selbstverständlich den vom Autor geschaffenen Text beeinflussen und durchdringen. Dasselbe gilt natürlich auch für den Interpreten eben dieses Textes, der ebenfalls durch seine jeweilige Gegenwart und bestimmte Haltungen geprägt ist. Im Interpretationsvorgang lässt sich diese hermeneutische Distanz zwischen den beiden sogenannten „Verständnis-horizonten“ des Textproduzenten und des -interpretieren nie vollständig überwinden; vielmehr ist im Zuge des Interpretationsvorgangs, der oft als „hermeneutischer Zirkel“ beschrieben wird, nur eine Annäherung möglich.

Auf den ersten Blick scheint die hermeneutische Distanz bei rechtshistorischen Quellen deutlich größer zu sein als bei Texten des geltenden Rechtes, da sich beispielsweise die frühneuzeitliche Lebenswelt von der unseren tiefgreifender unterscheidet als die neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Manchmal jedoch wird man zu überraschenden Befunden kommen können: Auch wenn das im Sachsenspiegel vorgesehene Prozedere zur Feststellung der Geschäftsfähigkeit im Alter auf den ersten Blick befremdlich anmuten mag (Nr. 19), so zeigt eine genauere Betrachtung, dass damals ebenso auf den individuellen Gesundheitszustand der Person abgestellt wurde wie heute bei der allfälligen Bestellung eines Sachwalters (dem anderen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend wird heute nur mehr auf den geistigen, im Mittelalter tendenziell auf den körperlichen Zustand der alten Person abgestellt).

Die hermeneutische Distanz kann sich wiederum als Chance für das Verständnis des geltenden Rechtes erweisen: Der Umgang mit historischen Rechtsquellen erhöht gerade wegen unseres Abstands zum Zeitpunkt der

Textentstehung die Sensibilität für das Ausmaß der Durchdringung des Rechtes durch zeitbedingte soziale, ökonomische, politische oder gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Werthaltungen. In rechtshistorischen Quellen wird diese Prägung von Normen durch ihren Entstehungskontext für die moderne Betrachterin offensichtlich: Die vielfältigen Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit von Frauen in vergangenen Jahrhunderten (zB Nr. 37, 38, 120) lassen so bei näherer Analyse ein spezifisches, in Rechtsnormen gegossenes Bild der Frau erkennen. Diese generelle Einsicht in die zeitbedingte Wandelbarkeit des Rechts kann nachdrücklich vor Augen führen, dass unser geltendes Recht nicht minder durch seine Entstehungszeit geprägt ist und nicht – wie dies abseits der juristischen Grundlagenfächer nur allzu oft vermittelt werden mag – als a priori gegebenes, nicht weiter zu hinterfragendes Faktum angesehen werden darf. Auch wenn es sich auf den ersten Blick nicht so leicht erschließt wie bei historischen Rechtsquellen, so bedarf das geltende Recht nicht weniger der kritischen Analyse. Es kann aufgrund seiner notwendigen historischen Bedingtheit nur als Momentaufnahme einer ständigen Weiterentwicklung angesehen werden.

Eine weitere Fertigkeit lässt sich besonders eingängig anhand von rechtshistorischen Texten erwerben, die jedoch für die mit dem geltenden Recht befasste Juristin ebenso wichtig wie für die Rechtshistorikerin ist: die Quellenkritik. Diese zielt vor dem Hintergrund des Entstehungszusammenhanges eines Textes – wobei ua nach dem Verfasser, dem Adressaten und dem Verwendungszweck gefragt wird – auf die sachgerechte, umfassende Interpretation einer historischen Quelle ab; die quellenkritische Analyse soll auch ein Urteil über die Glaubwürdigkeit und den Aussagewert des Textes ermöglichen. Für eine Rechtshistorikerin ist eine quellenkritische Annäherung an Texte eine Selbstverständlichkeit; sie weiß, dass die in einem Verhörprotokoll fixierten, im Rahmen eines Hexenprozesses des 17. Jahrhunderts zustande gekommenen Aussagen einer Beschuldigten nicht ohne weiteres als Abbild der historischen Realität angesehen werden können, sondern selbstverständlich vor dem Hintergrund des damals verbreiteten Hexenglaubens interpretiert werden müssen, zugleich aber ebenso das Resultat von möglichen Prozessstrategien, Verhör- und Protokollierungstechniken sind. Quellenkritisches Arbeiten ist jedoch gleichermaßen abseits der Rechtsgeschichte gefragt, wobei sich zuweilen ein Richter des 16. Jahrhunderts in genau derselben Lage sieht wie sein Kollege zu Beginn des 21. Jahrhunderts: Sollte er den Befund eines Rechtsgutachtens, das eine der Prozessparteien vorgelegt hat und das von einem angesehenen Rechtsgelehrten gegen Honorar erstellt wurde, im Vertrauen auf die Kompetenz des Gutachters einfach seiner Entscheidung zugrunde legen? Oder sollte er nicht auch hier die Entstehungszusammenhänge im Auge behalten und die Aussagekraft des Privatgutachtens einer besonders eingehenden Prüfung

unterziehen (selbst wenn der Gutachter beteuert, dass er sich durch das empfangene Honorar des Auftraggebers natürlich nicht zu einer voreingenommenen Sicht der Dinge hat verleiten lassen)?

## 2. Zur Vorgangsweise

Die Annäherung an einen rechtshistorischen Text kann je nach Analysituation variieren, ob nämlich (Variante 1) ein bereits identifizierter rechtlich relevanter historischer Text (zB in Vorbereitung auf die kommende Lehrveranstaltungseinheit) zu interpretieren ist oder (Variante 2) in einer Prüfungssituation eine bis dahin unbekannte rechtshistorische Quelle zeitlich verortet, interpretiert und gegebenenfalls identifiziert werden soll.

In beiden Fällen wird es darum gehen, die rechtlich relevanten Aussagen der Quelle zu erkennen und in ihr rechtshistorisches Umfeld einzubetten. Eine allgemein verbindliche Richtlinie – gleichsam ein stets anwendbares Gliederungsschema – für die Interpretation historischer Rechtstexte lässt sich freilich aufgrund ihrer Vielfalt nicht erstellen. Im Folgenden seien daher nur mögliche Arbeitsschritte skizziert, die je nach konkret vorliegender Quelle variiert werden können und müssen.

### Zu Variante 1:

In einem ersten Schritt behandelt man die Quelle im Allgemeinen. Man legt ihr zeitliches Umfeld sowie ihre grundsätzliche Relevanz für die Rechtsentwicklung dar.

Zunächst gilt es darzustellen, um welche Art von rechtlich relevantem Text es sich überhaupt handelt (Nennung der Textsorte). Dabei sind angesichts der angesprochenen Pluralität denkbarer Quellen eine Vielzahl von Antworten möglich (zB Gesetzestext, schriftliche Fixierung von Gewohnheitsrecht in Form von Rechtsbüchern oder Weistümern, Rechtsgeschäftsbuch, Gerichtsurteil, Beispiele für juristische Abhandlungen oder Kommentarliteratur etc), die jeweils begründet werden sollten. Bei Kenntnis des Verfassers kann man (kurz gehaltene) Informationen über seine Person liefern. Anschließend weist man den Text einer bestimmten Epoche der Rechtsgeschichte zu und macht gegebenenfalls auf die grundsätzliche Bedeutung der Quelle (und/oder des Quellentyps) aufmerksam.

Bei Analyse eines Ausschnittes aus dem (West-)Galizischen Gesetzbuch könnte man beispielsweise den Entstehungsprozess des Werkes vor dem Hintergrund der vernunftrechtlichen Kodifikationsidee und im Zusammenhang mit den um 1800 entstehenden großen europäischen Kodifikationen darlegen.

In einem zweiten Schritt wendet man sich konkret dem vorliegenden Textausschnitt und dessen Interpretation zu. Nach einer kurzen inhaltlichen Zusammenfassung (oft kann es hilfreich sein, ein zentrales Schlagwort

zu benennen) und der Identifikation des behandelten Teils der Rechtsordnung – ist die Quelle verfassungs-, privat- oder strafrechtlich relevant? – sind erforderlichenfalls die einschlägigen Rechtsbegriffe zu erläutern, insbesondere wenn sich diese von den heute gängigen Termini unterscheiden. Anschließend ist der juristische Inhalt zu analysieren und mit Blick auf die Entwicklungsgeschichte des behandelten Rechtsinstituts darzustellen.

Wenn beispielsweise in einer Quelle die Geschäftsfähigkeit der Frau thematisiert wird, wären nach Erklärung spezifischer Termini (wie beispielsweise der „Munt“) die im Einzelnen getroffenen Regelungen darzulegen, um anschließend die betreffende Bestimmung allgemein in die (österreichische) Rechtsentwicklung einzubetten. Darüber hinaus kann gegebenenfalls rechtshistorisch-rechtsvergleichend (zB mit Hinweis auf die einschlägigen Regelungen des Code civil) gearbeitet werden.

### **Zu Variante 2:**

Ist man mit einem bislang unbekanntem Quellentext konfrontiert, wird man im Vergleich zur ersten Variante genau den umgekehrten Weg beschreiten und nach der eingehenden Analyse des Auszugs nach Möglichkeit zu einer Identifikation der Quelle schreiten (sofern diese einen gewissen Bekanntheitsgrad aufweist, ansonsten ist die zeitliche Verortung ausreichend). Daher kommt im Text selbst zu findenden (also textimmanenten) Datierungshinweisen eine besondere Bedeutung zu. Greifen wir als Beispiel die an Maria Theresia gerichtete Denkschrift über die anzustrebende Rechtseinheit in den österreichischen Erbländern heraus (Nr. 84). Schon der hier zutage tretende Gedanke der Rechtsvereinheitlichung mittels Kodifikation wird eine Datierung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahe legen. Da das Promemoria, wie aus dem letzten Absatz ersichtlich ist, an eine Frau als Landesfürstin adressiert ist, wird man eine Entstehung während der Regierungszeit von Maria Theresia (1740–1780) annehmen müssen. Weil wiederum offensichtlich noch kein Entwurf einer Straf- oder Privatrechtskodifikation vorliegt, ist auf eine Entstehung vor der Constitutio Criminalis Theresiana (1768) bzw dem Codex Theresianus (1766) zu schließen. Mit weiteren Hinweisen wird man idealerweise auf eine Eingrenzung des Abfassungszeitraums zwischen 1749 (Schaffung der im Text erwähnten Obersten Justizstelle) und 1752 (Einsetzung der vorgeschlagenen Hofkommission[en] zwecks Erstellung von Kodifikationsentwürfen) kommen.

### **3. Praktische Hinweise**

Bei der Lehrveranstaltungsvorbereitung (Variante 1 nach der soeben vorgenommenen Kategorisierung) wird man üblicherweise auf Hilfsmittel zurückgreifen können. Im Regelfall müssten bereits die in der beigegebenen

Auswahlbibliographie (Kap F) angeführten Nachschlagewerke – unter denen das (nach Möglichkeit in der zweiten Auflage zu benutzende) „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“ besonders hervorgehoben werden soll – und Überblicksdarstellungen ohne weiteres ausreichen; andernfalls sind für tiefergehende Recherchen in den aufgezählten Werken problemlos weiterführende Literaturhinweise zu finden.

An dieser Stelle sei ergänzend (und ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auf ausgewählte Internetdatenbanken und -recherche-möglichkeiten hingewiesen: Für Literaturrecherchen (bibliographische Recherchen) sind neben den gängigen Bibliotheksportalen wie dem Österreichischen Verbundkatalog und (über die Universität üblicherweise zugängliche) juristischen Datenbanken wie der „Rechtsdatenbank“ (<https://rdb.manz.at/home>) oder „LexisNexis“ (<http://www.lexisnexis.at/>) insbesondere die Onlinekataloge des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte (<http://www.rg.mpg.de/bibliothek>), des Editionsprojekts „Regesta Imperii“ (für das Mittelalter) ([http://opac.regesta-imperii.de/lang\\_de/](http://opac.regesta-imperii.de/lang_de/)), allgemein für die österreichische Geschichte die „Österreichische Historische Bibliographie“ (<http://wwwwg.uni-klu.ac.at/oehb/oehbquery/>), für die deutsche Geschichte die „Jahresberichte für deutsche Geschichte“ (<http://www.jdg-online.de/>) hilfreich. Abgesehen von den spezifisch Juristenbiographien gewidmeten Lexika sind die wichtigsten biographischen Lexika bereits online über ein einheitliches Portal (<http://www.biographie-portal.eu/>) zugänglich. Zum „Rechtsinformationssystem“ (RIS) des Bundes und dem Portal „ALEX“ (historische Rechts- und Gesetzestexte) siehe das Folgekapitel.

Bei schriftlichen Arbeiten wie Seminar- und Diplomarbeiten werden eingehende Literaturrecherchen zur Themenstellung jedenfalls unumgänglich sein. Hier sind überdies die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis striktest zu befolgen, indem insbesondere jede wörtliche Übernahme durch unter Anführungszeichen gesetzte Zitate sowie jede sinngemäße Wiedergabe durch Fußnoten kenntlich zu machen und der wissenschaftliche Apparat einheitlich zu gestalten (siehe hierzu auch die Auswahlbibliographie Kap F).

### C. Zur Quellenauswahl

Ein zentrales Problemfeld (das sich in abgewandelter Form bereits jedem Universitätslehrer bei der Vorbereitung einer Lehrveranstaltung erschließt) betrifft die überaus heikle Frage nach der Kanonbildung: Welche Texte werden aus welchen Gründen aus der unüberschaubaren Masse rechtshistorisch relevanter schriftlicher Quellen ausgewählt und ihnen durch die Aufnahme in ein Übungsbuch besondere Bedeutung zugeschrieben? Die dabei jeweils zugrunde gelegten Auswahlkriterien können Anlass

zu mannigfaltigen Diskussionen geben. Ein Blick auf vorhandene Quellensammlungen (siehe Auswahlbibliographie Kap F) verdeutlicht, dass sich zumindest teilweise ein gewisser Kanon von Quellen herausgebildet hat, der offensichtlich als für die akademische Ausbildung besonders relevant angesehen wird. Für die österreichische Rechtsgeschichte zählen tendenziell das „Privilegium minus“ (Nr. 11), die Pragmatische Sanktion (Nr. 80) oder die Erklärung über die Annahme der Würde eines „Kaisers von Österreich“ (Nr. 119) dazu, für das Heilige Römische Reich die Goldene Bulle (Nr. 34) oder die Reichskammergerichtsordnung (Nr. 48), für die gesamteuropäische Rechtsentwicklung wiederum die englische Magna Carta libertatum (Nr. 18) oder die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (Nr. 107).

Eine abschließende, geschweige denn verbindliche Fixierung eines Kanons ist freilich unmöglich, zumal konkrete Zielsetzungen von Quellensammlungen, studienrechtliche Rahmenbedingungen und auch individuelle Schwerpunktsetzungen variieren mögen. Für die Zusammenstellung des vorliegenden Quellenbuchs, das für Studierende der Rechtsgeschichte in Österreich gemäß den aktuellen (je nach Universität geringfügig voneinander abweichenden) Studienplänen konzipiert ist, waren die im Folgenden dargestellten Überlegungen maßgeblich:

Während manche Quellen tatsächlich aufgrund ihrer singulären Bedeutung für die österreichische Rechtsgeschichte bzw für deren europäischen Kontext aufgenommen wurden, war bei zahlreichen anderen Belegstellen ihre Repräsentativität maßgebliches Selektionskriterium: Sie stehen mithin für eine Vielzahl anderer, vergleichbarer Quellen. Die wiedergegebenen landständischen Beschwerden (Nr. 45) vermitteln einen Eindruck vom Inhalt hunderter vergleichbarer, auf Landtagen an den jeweiligen habsburgischen Landesfürsten adressierter Bitten; das Weistum von Schlanders (Südtirol) ist eines von zahllosen bis in das beginnende 19. Jahrhundert in den österreichischen Ländern überlieferten Beispielen für diesen Typus ländlicher Rechtsquellen (Nr. 47), ebenso wie das Innsbrucker Stadtrecht exemplarisch für zahlreiche andere mittelalterliche Stadtrechte auszugswise wiedergegeben wird (Nr. 24). Bei der Auswahl wurde dabei häufig ein aus dem heutigen westösterreichischen Raum stammendes Beispiel ausgewählt.

Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf der österreichischen Rechtsgeschichte, die allerdings nicht losgelöst vom mittel- und gesamteuropäischen Kontext gesehen werden kann, weshalb die Perspektive durch ausgewählte Quellenstellen erweitert und insbesondere die Rechtsentwicklung im Heiligen Römischen Reich bzw im deutschsprachigen Raum ebenfalls berücksichtigt wird. Europäischen Entwicklungslinien soll zumindest durch einzelne Beispieltexte Aufmerksamkeit zuteil werden.

Die Begrenzung des zur Verfügung stehenden Platzes zwingt dazu, sich in nahezu allen Fällen mit Auszügen zu begnügen. Dennoch war das Bestreben maßgebend, so ausführliche Textpassagen wiederzugeben, dass sie dem Leser einen Eindruck von Beschaffenheit und Aussagekraft der betreffenden Quelle verschaffen können. Hinsichtlich der zeitlichen Verteilung der abgedruckten Quellen soll die getroffene Auswahl die Vorgabe der meisten österreichischen Studienpläne widerspiegeln, die der neueren Rechtsgeschichte ab der Aufklärung eine deutlich größere Bedeutung einräumt als früheren Epochen. Schwerpunkte werden auf die Verfassungs- und Privatrechtsgeschichte gelegt, ohne die Strafrechtsgeschichte gänzlich aus den Augen zu verlieren. Die Anordnung bleibt streng chronologisch, da sich gerade in Mittelalter und Früher Neuzeit eine Quelle nicht ausschließlich einem Rechtsbereich zuweisen ließe und sich daher eine thematische Gliederung überaus schwierig gestalten würde.

Bewusst beschränkt sich das Quellenbuch nicht nur und nicht einmal überwiegend auf normative Texte, sondern möchte der Leserin und dem Leser ein breites Spektrum juristischer Textgattungen vor Augen führen (für das 20. Jahrhundert beispielsweise Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs, Erläuternde Bemerkungen zu Regierungsvorlagen, Ausschussberichte, rechtstheoretische Schriften usw). Die Zurückhaltung bei der Auswahl von reinen Normtexten liegt ua darin begründet, dass (auch historische) Gesetzestexte inzwischen dank des Internets leicht zugänglich sind und, so sie für den Unterricht benötigt werden, sehr rasch über das Rechtsinformationssystem des Bundes (<https://www.ris.bka.gv.at/>) und über das von der Österreichischen Nationalbibliothek betriebene Portal „ALEX (Historische Rechts- und Gesetzestexte Online)“ (<http://alex.onb.ac.at/index.htm>) zugänglich sind. Dieser Umstand trägt zudem zur Erklärung bei, warum für die Zeit nach 1955 nur mehr drei Quellen – pars pro toto je eine aus dem Bereich der Strafrechts-, Privatrechts- und Verfassungsgeschichte (Geschichte der europäischen Integration) – angeführt wurden. Überdies dürfte im Bereich der rechtlichen Zeitgeschichte jede getroffene Auswahl, jeder Ansatz zu einer Kanonbildung noch stärker zu hinterfragen sein als für frühere Epochen, zumal angesichts der Interferenzen mit den Fächern des geltenden Rechts davon ausgegangen werden kann, dass die Vertrautheit mit den einschlägigen Rechtsquellen ohnehin im weiteren Verlauf des Studiums hergestellt werden wird.

#### **D. Exkurs: Wo finde ich historische Rechtsquellen?**

Allgemeine Werke zur österreichischen Quellenkunde – die somit ganz generell Fundorte von gedruckten (und teils ungedruckten) historischen Quellen ausweisen – enthalten natürlich ebenfalls Angaben zu rechtshistorisch relevanten Quellen (siehe Auswahlbibliographie Kap F). Für histori-

sche Gesetzestexte bis 1800 besonders aufschlussreich sind die Ausführungen von Josef Pauser zur landesfürstlichen Gesetzgebung im Sammelwerk „Quellenkunde der Habsburgermonarchie“. Schon im 18. Jahrhundert entstanden zunächst privat veranstaltete Gesetzessammlungen, deren wichtigste der zwischen 1704 und 1770 in sechs Bänden herausgegebene „Codex Austriacus“ und die umfassende, für den Zeitraum von 1740 bis 1792 relevante Gesetzessammlung von Joseph Kropatschek waren. Ab 1780 bzw. 1790 wurden offiziöse Gesetzessammlungen herausgegeben, nämlich die „Justizgesetzessammlung“ (für zivil- und strafrechtliche Gesetze) und die „politische Gesetzessammlung“ (für im Wesentlichen verwaltungsrechtliche Gesetze). Ab ca. 1815 folgten auf Ebene der Länder offiziöse Provinzialgesetzessammlungen.

Amtliche, nunmehr als offizielle Kundmachungsorgane fungierende Gesetzblätter wurden im Gefolge der Revolution 1848/49 ausgegeben, einerseits auf Landesebene (in der Monarchie teils zweisprachig), andererseits auf Reichsebene („Reichsgesetzblatt“). Nach dem Ende der Monarchie kam es zu Umbenennungen (1918 bis 1920 sowie 1945 „Staatsgesetzblatt“, 1920 bis 1938 und ab Dezember 1945 „Bundesgesetzblatt“; während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft gab es vorübergehend 1938/39 noch das „Gesetzblatt für das Land Österreich“, im Übrigen war das deutsche „Reichsgesetzblatt“ maßgebend). Seit 2004 wird das Bundesgesetzblatt nur mehr im „Rechtsinformationssystem“ rechtsverbindlich (authentisch) kundgemacht, 2014/2015 folgten die Landesgesetzblätter.

## E. Die Wiedergabe der Quellen

Da beim vorliegenden Quellenbuch der Charakter als Lehrbehelf im Vordergrund steht, waren Lesbarkeit und Verständlichkeit die wichtigsten Direktiven bei der Quellenwiedergabe. Trotz der damit verbundenen und dem Herausgeber bewussten Problematik ließ dies Eingriffe in den Textbestand speziell bei in Mittel- und Frühneuhochdeutsch verfassten Quellen als unumgänglich erscheinen. Dies gilt zunächst für die Interpunktion, die bis in das 18. Jahrhundert zumeist behutsam modernisiert wurde, wenn dies für das leichtere Verständnis des Textes hilfreich zu sein versprach. Heute nicht mehr geläufige und nicht spezifisch juristische Termini wurden durch in eckige Klammern hinzugefügte Erläuterungen erklärt. Bei den Überschriften (Kopfregeften) der einzelnen Quellen angefügte Zusätze („leicht normalisiert“/„normalisiert“) zeigen das Ausmaß der Texteingriffe an. „Leicht normalisiert“ bedeutet, dass kleinere Adaptierungen den Lesefluss erleichtern sollen (zB Setzen von i/j und u/v gemäß dem Lautwert oder die Tilgung heute nicht mehr gängiger Doppelkonsonanten, gegebenenfalls zurückhaltende Eingriffe in die Groß- und Kleinschreibung). Wei-

tergehende, mit dem Zusatz „normalisiert“ gekennzeichnete Anpassungen wurden hingegen nur ausnahmsweise vorgenommen, wenn nämlich bisherige Lehrerfahrungen dies nahe gelegt haben.

Abgesehen von einigen im englischen Original wiedergegebenen Quellen wurden bei lateinisch-, französisch- und italienischsprachigen Texten jeweils Übersetzungen herangezogen (sofern diese nicht vom Herausgeber selbst angefertigt wurden, erfolgte erforderlichenfalls eine Anpassung an die neue Rechtschreibung; nahm der Herausgeber Veränderungen an der als Vorlage dienenden Übersetzung vor, wurde dies jeweils im Fundortverzeichnis ausgewiesen). Die Verwendung nicht originalsprachlicher Quellen bringt zwar einen bedauerlichen Informationsverlust mit sich; doch angesichts des Umstandes, dass Lateinkenntnisse nur noch einer Minderheit der Studierenden schon im Gymnasium vermittelt werden und bei Besuch der rechtshistorischen Übungen regelmäßig die Lateinergänzungsprüfung noch nicht absolviert ist, ferner Französisch- und Italienischkenntnisse nicht so verbreitet sind, dass ein Arbeiten mit Originalquellen möglich wäre, scheint diese Maßnahme unverzichtbar. Vom wünschenswerten zusätzlichen Abdruck des fremdsprachigen Originals wurde mit Blick auf den beschränkten Umfang des Quellenbuchs abgesehen.

## F. Auswahlbibliographie

### 1. Österreichische Rechtsgeschichte

#### a) Gesamtdarstellungen (zu Nachschlagewerken siehe unten)

*Arbeitsgemeinschaft österreichische Rechtsgeschichte* (Hrsg), Rechts- und Verfassungsgeschichte<sup>3</sup> (Wien 2014)

*Baltl/Kocher*, Österreichische Rechtsgeschichte. Unter Einschluss sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundlagen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart<sup>12</sup> (Graz 2009)

*Hoke*, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte<sup>2</sup> (Wien ua 1996)

*Olechowski*, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts<sup>3</sup> (Wien 2010)

#### b) Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

*Bachmann*, Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts. Ein Lehr- und Handbuch<sup>2</sup> (Prag 1904)

*Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte<sup>11</sup> (Wien 2009)

*Hellbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende (Rechts- und Staatswissenschaften 13)<sup>2</sup> (Wien/New York 1974)